

Johann Adam Fürst von Liechtenstein bittet den Kaiser Leopold I. um dessen Unterstützung bei seinen Aufnahmebemühungen in den Reichsfürstenrat. Konz., Feldsberg 1690 Januar 20, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] An ihre kaiserliche mayestät.¹

Euer kayserliche und königliche mayestät hochgeehrtester her vatter, glorwürdigsten andenkens, kayser Ferdinand III.² hatt besag beyschluss A anno³ 1654 bey beschlues des Reichstags⁴ in Regenspurg, die gesambte fürsten von Liechtenstein haubtsachlig meines in anno von römisch, nachmahligem kayer Mattia⁵ anno 1608 in fürstenstandt erhobenen anno 1614 mit dem schlesischen fürstenthumb Troppau⁶ begabten und anno 1620 von kayser Ferdinand II.⁷ zum reichsfürsten erklärten, forthin auch, mit dem fürstenthumb Jägerndorff⁸ investirten⁹, nunmehr in Gott ruhenden vatter Carl Eusebium¹⁰ fürsten von Liechtenstein als regiererern dieses hauses, intuitu¹¹ der bekandten liechtensteinischen meriten¹² und etwan in solatium¹³ der seither anno 1641 lehr ausgegangenen sollicitatur¹⁴ per decretum¹⁵ allergnädigst versichern lassen, daß er beim nechstkünftigen Reichstag zue admission¹⁶ in Reichsfürstenrath¹⁷, bester gestalt werde recommendiret werden.

Weilen aber mein vatter sothaner hoher kayserlicher und königlicher gnad nicht fähig worden, und ich mir nicht weniger als selbter den [...] erworbenen reichsfürstenstandt in perfection zue bringen angelegen sein lasse, zue dem ende eine reichsfürstmässige herrschafft zue erkauffen würlklich [2] begriffen bin, immittels meinem gleichwohlen ex antianitate tempestiva protestatione et multitudine votorum aquisito iuri etwan per præventionem¹⁸ der neuern fürsten ungeru einiges nachtheil einschleichen lassen möchte. Als bitte allerunterthänigst, euer kayserliche und königliche mayestät geruhen eben dieses allergnädigste vatterliche decret nunmehr mir zuestetten kommen zue lassen, und ^{a-}gegen dieser meiner verbindung, daß ich mich annoch vor der introduction fürstmässig begütern oder ein sonst annembliches æquipollens und alle andern

¹ Leopold I. aus dem Hause Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

² Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*, Wien 2012.

³ im Jahr.

⁴ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁵ Matthias aus dem Haus Habsburg (1557–1619) war seit 1612 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Volker PRESS, *Matthias*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 16 (1990), S. 403–405.

⁶ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

⁷ Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, *Ferdinand II.*; in: *NDB* 5 (1961), S. 83–85.

⁸ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁹ bekleideten.

¹⁰ Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst seit 1627. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WÜRZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, *Stammtafel I*.

¹¹ in Anbetracht.

¹² Verdienste.

¹³ als Trost.

¹⁴ Aufregung.

¹⁵ mit Beschluss.

¹⁶ Zulassung.

¹⁷ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹⁸ „ex antianitate tempestiva protestatione et multitudine votorum aquisito iuri etwan per præventionem“: aus dem zeitgemäßen Altersrang durch Einspruch und Menge der Stimmen erworbenes Recht etwan durch Vermeidung.

præstanda præstiren¹⁹ werde^a, die hochlöblichen herrn churfürsten, fürsten und gesambte stände des Reichs²⁰ durch ein allergnädigstes promotoriale²¹ dahin zue bewegen und zue vermögen, womit ich nicht allein nur ein reichsmitglied in den Fürstenrath admittiren, sondern auch der antianität und æquität²² nach mit gebührender session und stimm versehen worden. Ich und meine posterität²³ verbleiben hiervor

Eur kayserliche und königliche mayestät

Expeditum²⁴ Feltsperg²⁵, den 20. Januarii anno 1690

Fellner²⁶ manu propria²⁷

[*Dorsalvermerk am linken oberen Rand*]

Memoriale an ihr kayserliche mayestät pro promotoriali in das Reichscollegium in puncto admissionis im Reichsfürstenrath.

Expeditum Feltsperg, den 20. Januarii 1690

Nr. 26

^{a-a} Nachtrag in der linken Spalte.

¹⁹ Verpflichtungen erfüllen.

²⁰ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

²¹ Promotoriales (lat., zu ergänzen: litterae), Schreiben, wodurch ein Gericht zur schnelleren Förderung einer Sache gemahnt wird.

²² Gleichheit.

²³ Nachkommen.

²⁴ Ausgefertigt.

²⁵ Feltsperg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

²⁶ Georg Anton Fellner war Finanzmeister des Fürsten Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein. Vorläufig kein Nachweis.

²⁷ eigenhändig.